

Zu TOP 1.5.2

Ratssitzung am 28.04.2015

Tischvorlage

Zur Problematik eventueller Rückforderungen von Schulbaufördermitteln werden folgende Unterlagen zur Kenntnis gegeben:

Schreiben an die Bezirksregierung

Anlage 1

Verfügung (Antwort) der Bezirksregierung

Anlage 2

Email-Schriftwechsel mit dem StGBNRW

Anlage 3



Rathaus, Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Der Bürgermeister, Postfach 1460, 51678 Wipperfürth

Bezirksregierung Köln
z. H. Herrn Giesa
Zeughausstraße 2-10
50667 Köln

Besuchszeiten:

mo.-fr.: 08.00 - 12.30 Uhr
und mi.: 14.00 - 17.00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 02267 / 64-214
Telefax: 02267 / 64-311

Datum: 09.03.2015

Auskunft: Frau Kamphuis
Durchwahl: 64-214
Zimmer: 207
G.-Zeichen: FB I – Ka
e-Mail: leslie.kamphuis@wipperfuertth.de

**Schulentwicklungsplanung der Hansestadt Wipperfürth;
Schließung der Förderschule Alice-Salomon (Schulnummer: 154 908) zum
31.07.2015 sowie des Teilstandortes Wipper-Schule (GG Oberklüppelberg) des
Schulverbundes Agathaberg (Schulnummer: 114 935) zum 31.07.2016
Hier: gebundene Fördermittel auf OGS- und sonstigen Räumlichkeiten**

Sehr geehrter Herr Giesa,

die Hansestadt Wipperfürth wird sowohl die Förderschule Alice-Salomon als auch die Wipper-Schule aufgrund sinkender Schülerzahlen auflösen müssen. Sie haben bereits mit Schreiben vom 17.02.2015, Az 48.2., Ihre Zustimmung erteilt.

An beiden Standorten werden auch Offene Ganztagschulen (OGS) betrieben, die ebenfalls geschlossen werden müssen.

1. Mit Bewilligungsbescheiden vom 14.03.2006 wurden der Hansestadt Wipperfürth **Fördermittel für den Bau der OGS-Räumlichkeiten** an der Alice-Salomon-Schule und der Wipper-Schule bewilligt. Mit der Bewilligung ist auch eine Zweckbindungsfrist verbunden worden. Die mit der Zuwendung geschaffenen Räume bzw. Flächen für die OGS sind für die Dauer von 20 Jahren und die mit der Zuwendung angeschafften Ausstattungsgegenstände für die Dauer von 10 Jahren nach Bewilligung für die Nutzung zu Schul- oder Betreuungszwecken gebunden.

Somit läge die Bindungsfrist der Mittel für Möbel bis zum 13.03.2016 und die Bindungsfrist für Bauten bis zum 13.03.2026.

2. Zudem wurden per Zuwendungsbescheid vom 01.08.1996 Zuwendungen für den geschaffenen **Gemeinschaftsraum für die Alice-Salomon-Schule** bewilligt. Die

Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln
Volksbank Wipperfürth-Lindlar eG
Deutsche Bank Wipperfürth
Commerzbank Wipperfürth
Postbank Köln

BIC:

COKSDE33
GENODED1WPF
DEUTDEDW340
COBADEFFXXX
PBNKDEFF

IBAN:

DE36 3705 0299 0321 0000 22
DE74 3706 9840 5200 2480 17
DE19 340 700 930 6745400 00
DE69 3404 0049 0650 0300 00
DE75 3701 0050 0024 6325 01



Internet: <http://www.wipperfuertth.de>
e-Mail: info@wipperfuertth.de

Zuwendung ist für die Dauer von 20 Jahren zweckgebunden. Die Bindungsfrist bestünde somit bis zum 31.07.2016.

3. Im Weiteren kamen **der Alice-Salomon-Schule** Fördermittel für **zwei Unterrichtsräume** per Zuwendungsbescheid vom 23.12.1997 zu Gute. Auch diese Mittel sind für die Dauer von 20 Jahren nach Bewilligung zweckgebunden, d.h. bis zum 22.12.2017.
4. Auch der mit einer Zuwendung geschaffene **Mehrzweckraum für die GG Oberklüppelberg** ist für die Dauer von 20 Jahren nach Bewilligung lt. Zuwendungsbescheid vom 27.06.2000 zweckgebunden. Die Bindungsfrist für den Mehrzweckraum endet damit zum 26.06.2020.

Die Schließung der Alice-Salomon-Schule ergibt sich aus den gesetzlichen Zwängen des 9. SchulRÄG und der daraus resultierenden Mindestgrößenverordnung. Die Schließung erfolgt aufgrund der Inklusion der SchülerInnen an Regelschulen.

Es ist für mich schwer einzusehen, dass die Hansestadt Wipperfürth nunmehr ggf. Gelder für Realitäten zurückzahlen muss, die durch gesetzliche Umstände entstehen, die die Hansestadt Wipperfürth nicht zu vertreten hat!

Ich möchte Sie bitten, mir mitzuteilen, ob die Hansestadt Wipperfürth grundsätzlich – auch bei dem vorliegenden Sachverhalt - Fördermittel zu erstatten hat. Wenn dies der Fall sein sollte, bitte ich Sie mir die Höhe der Rückzahlungsbeträge zu benennen.

Um ansonsten eine Rückzahlung von Fördermitteln zu verhindern, möchte ich Sie zudem bitten, mir kurzfristig schriftlich mitzuteilen, wie eine zweckentsprechende Nachnutzung in den bestehenden Gebäuden zu Schul- oder Betreuungszwecken aussehen muss und was für eine zweckentsprechende Nachnutzung zulässig ist. D.h. wie weit greift der soziale Aspekt möglicher Nachnutzungen und was wird seitens der Bezirksregierung Köln akzeptiert.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
(Leslie Kamphuis)
Fachbereichsleitung



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Bürgermeister
der Stadt Wipperfürth
51678 Wipperfürth

Datum: 10. April 2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
48.2

**Schulentwicklungsplanung der Stadt Wipperfürth;
Förderrechtliche Konsequenzen bei Schließung der Alice-Salomon-
Schule sowie des Teilstandortes Wipper-Schule**

Ihr Schreiben vom 09.03.2015 –FB I - Ka

Auskunft erteilt:
Herr Marx

peter.marx@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: C 234
Telefon: (0221) 147 - 2552
Fax: (0221) 147 - 4831

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

Sehr geehrte Frau Kamphuis,

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

mit Schreiben vom 09.03.2015 weisen Sie darauf hin, dass die im Be-
treff genannten Schulen, die ab dem 31.07.2015 auslaufend bzw. end-
gültig aufgelöst werden, in der Vergangenheit unterschiedliche Förde-
rungen aus Landesmitteln erhalten haben. Diese Mittel sind je nach
Förderjahr noch unterschiedlich lange zweckgebunden. Ihren Feststel-
lungen zu den einzelnen Bindungsfristen stimme ich zu.

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach Verein-
barung)

Bei der vorzeitigen Aufgabe einer mit Landesmitteln geförderten Maß-
nahme muss ich prüfen, ob Fördergelder anteilig zu erstatten sind. Die
einzelnen Maßnahmen wurden aus unterschiedlichen Landesprogram-
men gefördert. Für die Schaffung von OGS-Räumen wurden IZBB-
Mittel, für die Errichtung von Unterrichtsräumen Schulbaumittel gewährt.
Für beide Programme haben die hierfür zuständigen Ministerien ermes-
sensbindende Vorgaben erlassen. Grundsätzlich gilt für beide Förder-
programme bei einem evtl. Verzicht auf eine Rückforderung, dass der
Zuwendungsempfänger die eingetretenen Umstände für die Zweckent-
fremdung der geförderten Maßnahme nicht zu vertreten hat. Diese Vo-
raussetzung dürfte in den hier in Rede stehenden Fällen jeweils vorlie-
gen. Darüber hinaus müssen im Fall der IZBB-Förderung die geförder-
ten Gebäude weiterhin zu Betreuungs- oder Schulzwecken genutzt wer-
den. Dies sind entweder schulische Veranstaltungen oder auch Bil-

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an zent-
ralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 10. April 2015

Seite 2 von 2

dungs- und Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche durch Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe oder anderer Träger, beispielsweise aus Kultur und Sport. Hierzu zählen z.B. Betreuungsangebote für unter Dreijährige, Kindertagesstätten, Angebote der offenen Jugendarbeit oder Musikschulen.

Für die Mittel aus der Schulbauförderung wird darüber hinaus auch eine weitergehende Nutzung für soziale, kulturelle, karitative oder sportliche Zwecke eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers als förderunschädlich angesehen.

Eine Veräußerung der geförderten Gebäude zum Zwecke der Gewinnerzielung würde hingegen regelmäßig eine anteilige Rückforderung einschließlich einer Verzinsung nach sich ziehen.

Inwieweit eine förderunschädliche anderweitige Nutzung möglich ist, sollte jeweils im Einzelfall rechtzeitig abgeklärt werden. Hierzu steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Marx)

Von: Doelman, Elke <Elke.Doelman@kommunen-in-nrw.de> im Auftrag von Wohland, Andreas <Andreas.Wohland@kommunen-in-nrw.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. April 2015 10:22
An: Kamphuis, Leslie
Cc: Hamacher, Claus; Wagener, Robin
Betreff: AW: Rückzahlung von Fördermitteln

Sehr geehrte Frau Kamphuis,

Herr Hamacher hat mich gebeten, Ihnen zu den Telefonaten vom 16.03. und 23.03.2015 noch Ergänzendes mitzuteilen.

Der in der Geschäftsstelle für den Schulbereich zuständige Kollege Wagener hatte im Sommer letzten Jahres ein Gespräch zu der Problematik mit Staatssekretär Hecke und Gruppenleiter Fehrmann aus dem Schulministerium. Hintergrund war, dass wir angesichts der aktuellen Entwicklungen in der Schullandschaft (Inklusion, Schulkonsens mit Sekundarschulgründungen, demografische Entwicklung) erwarten, dass das Problem der Rückforderungen von Schulbaufördermitteln durch das Land in Zukunft verstärkt auftreten könnte.

Diese Einschätzung teilt man auch von Seiten des MSW. Man teilt dort ebenfalls die Einschätzung, dass bei den Ermessensentscheidungen über die Rückforderung berücksichtigt werden muss, ob der Schulträger die Entscheidung im eigentlichen Sinne zu verantworten hat oder nicht. Auch soll großzügig mit der Möglichkeit von Anschlussverwendungen umgegangen werden. Bei den Rückforderungen sollte man sich aus Sicht des MSW auf jeden Fall auf anteilige Rückzahlungen beschränken und dabei die Zeit der bisherigen zuwendungsgemäßen Nutzung abziehen. Schließlich sollte die Verantwortlichkeit der Stadt insoweit berücksichtigt werden, dass Rückforderungen möglichst nur bei offensichtlichen Fehlentscheidungen in der Planung geltend gemacht werden sollten.

Das MSW beabsichtigt derzeit keine schriftlichen Auslegungshinweise oder Verwaltungsvorschriften in dieser Sache, wird aber intern die Bezirksregierungen auf diese Auslegungen hinweisen und um eine entsprechende Umsetzung bitten. Es wurde vereinbart, dass das Thema wieder aufgegriffen werden soll, sollten sich in der Praxis Probleme in der Anwendung herausstellen.

Insofern raten wir dazu, sich gegenüber der Bezirksregierung auf dieses Gesprächsergebnis zu berufen. Sollten in der Praxis dennoch Rückforderungsansprüche geltend gemacht werden, bitten wir um einen kurzen Hinweis.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen ergänzenden Informationen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Wohland

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Str. 199 – 201
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 4587 255
Telefax: 0211 4587 292

E-Mail: Andreas.Wohland@kommunen-in-nrw.de

Von: Kamphuis, Leslie [<mailto:Leslie.Kamphuis@wipperfuerth.de>]

Gesendet: Mittwoch, 22. April 2015 15:28

An: Hamacher, Claus

Betreff: Rückzahlung von Fördermitteln

Sehr geehrter Herr Hamacher,

ich hatte mit Ihnen in der Angelegenheit „Rückzahlung von Fördermitteln“ aufgrund Schließung von Schulen/Offenen Ganztagschulen am 16.03. und 23.06.2015 telefoniert und Sie versprachen mir noch eine Rückmeldung in der Angelegenheit. Konnten Sie noch etwas beim Finanzministerium bzw. bei einem gemeinsamen Gespräch mit den Bezirksregierungen in Erfahrung bringen?

Über eine zeitnahe Rückmeldung würde ich mich sehr freuen, da der Stadtrat am 28.04.2015 tagt und dazu eine Rückmeldung meinerseits erwartet.

Ich bedanke mich für Ihre Bemühungen und stehe für Rückfragen natürlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Leslie Kamphuis

HANSESTADT WIPPERFÜRTH

Fachbereichsleitung I „Ordnung und Soziales“

Marktplatz 1

51688 Wipperfürth

Tel: 02267/64-214, Fax: 02267/64-286

e-Mail: leslie.kamphuis@wipperfuerth.de

Internet: www.wipperfuerth.de

Diese E-Mail ist ausschließlich für den/die ausdrücklich bezeichneten Adressaten oder dessen/deren Vertreter bestimmt. Jede Form der Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Andere durch die ausdrücklich bezeichneten Empfänger oder Dritte ist unzulässig. E-Mails sind unsicher, da die Möglichkeit der leichten Manipulation und die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch Dritte besteht. E-Mails sind deshalb nicht rechtsverbindlich. Alle Aussagen gegenüber den Adressaten unterliegen den Regelungen von zu Grunde liegenden schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen.